

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

8. Juni 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 16. Dezember 2008 Geschäftszeichen:
III 37-1.19.14-48/08

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1237

Geltungsdauer bis:
31. Oktober 2013

Antragsteller:
SOLARIS GmbH
Siemensstraße 1, 56422 Wirges

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13 mit
Betongläsern in Anlehnung an DIN 4243**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1237 vom 8. Juni 2007. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der nachfolgend beschriebenen Brandschutzverglasung und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus einem werkseitig vorgefertigten Element, im Folgenden Fertigteil genannt, - bestehend aus Betongläsern in Anlehnung an DIN 4243² vom Typ "SOLARIS Betonglas BG 1930 F" und Stahlbeton nach Abschnitt 2 - sowie der Fugenausbildung nach Abschnitt 2, herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von inneren oder äußeren Decken (Platten) bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in Decken (Platten) - jeweils mit einer maximalen charakteristischen Vertikallast von 3,5 kN/m² - angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei horizontaler Anordnung (Einbaulage 0° bis 15°) für den Einbau in Verbindung mit

- Wänden oder Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁵ und DIN 1045-2, -2/A1¹³ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3 sind zu beachten.)

geeignet. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁶ angehören.

1.2.3 Die maximal zulässigen Abmessungen der Brandschutzverglasung betragen 1600 mm (Breite) x 3500 mm (Länge); die Mindestdicke beträgt 120 mm.

1.2.4 Der maximal zulässige lichte Abstand zwischen den Auflagerungen der Brandschutzverglasung beträgt 3300 mm.

1.2.5 Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen aneinandergereiht werden.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4243:1978-03	Betongläser; Anforderungen; Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
13	DIN 1045-2:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
6	und DIN 1045-2/A1:2005-01 DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht für Durchfahrten und befahrbare Decken angewendet werden.
- 1.2.8 Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht anders bestimmt, ist die Brandschutzverglasung nach DIN 1045-3⁷ herzustellen und einzubauen.
- 1.2.9 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

2 Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Fertigteil

Für die Herstellung der Brandschutzverglasung ist ein Fertigteil, bestehend aus Betongläsern nach Abschnitt 2.1.1 und Stahlbeton der Festigkeitsklasse C20/25 nach DIN 1045-1⁴, zu verwenden. Die maximale Korngröße des Zuschlags für den Beton beträgt 8 mm. Es sind Bewehrungsstäbe aus BSt 500 S, feuerverzinkt, zu verwenden. In dem umlaufenden äußeren Randstreifen, dessen Breite ca. 120 mm betragen muss, sind jeweils vier Bewehrungsstäbe \varnothing 8 mm in zwei Lagen anzuordnen. In den Fugen und Rippen zwischen den Betongläsern sind jeweils zwei Bewehrungsstäbe \varnothing 8 mm in zwei Lagen anzuordnen. Der Achsabstand der unteren Lage der Bewehrung muss 36 mm betragen. Die Bewehrungsstäbe sind in den Kreuzungspunkten nicht miteinander zu verbinden (s. Anlagen 1 und 2).

Der Beton ist sorgfältig mittels Außenrüttlern zu verdichten.

3 Abschnitt 2.1.3.1 erhält folgende Fassung:

In die Fugen zwischen den Randstreifen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile sind zur Ausbildung von Dehnungsfugen Streifen aus 30 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁹ oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁴) Mineralfaserplatten, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen und deren Rohdichte \geq 30 kg/m³ betragen muss, einzulegen (s. Anlage 2).

4 Abschnitt 2.2.1.2 wird um folgenden Satz ergänzt:

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von DIN 1045-3⁷.

5 Abschnitt 2.2.2.2, zweiter Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1237
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle



6 Abschnitt 2.2.2.3 erhält folgende Fassung:

2.2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.1

Die nichtbrennbaren Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.3.1 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den

⁷ DIN 1045-3:2008-08

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung

⁹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹⁴ DIN EN 13501-1:2002-06

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

7 Abschnitt 2.3.1.1 wird gestrichen.

8 Abschnitt 2.3.1.3 erhält folgende Fassung:

2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis für die Fertigteile

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fertigteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fertigteile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

9 Abschnitt 2.3.2.2, dritter Satz, erhält folgende Fassung:

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nach DIN 1045-4¹¹ erforderlichen Maßnahmen einschließen.

10 Es wird folgender neuer Abschnitt 2.3.3 eingefügt:

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Fertigteile ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die Fremdüberwachung gelten die sich aus dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie aus DIN 1045-4¹¹, 9.2, ergebenden Maßnahmen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

11 Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der charakteristische Wert der gleichmäßig verteilten Vertikallast darf $3,5 \text{ kN/m}^2$ nicht überschreiten. Der Nachweis der örtlichen Mindesttragfähigkeit nach DIN 1055-3¹², 6.1 (3), für den charakteristischen Wert der Einzellast $Q_k = 1,0 \text{ kN}$ entsprechend Tabelle 1, Spalte 5, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens erbracht worden.

- | | | |
|----|--------------------|--|
| 11 | DIN 1045-4:2001-07 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen |
| 11 | DIN 1045-4:2001-07 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen |
| 12 | DIN 1055-3:2006-03 | Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten |



- 12 Die Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Zu Position 2: Die Angabe "DIN 1045, B25" wird ersetzt durch "DIN 1045-1, C20/25".
 - b) Zu Position 6: Die Angabe "nicht brennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)" wird ersetzt durch "nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1)".
- 13 Die Anlage 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage Ä/E/V1 dieses Bescheides ersetzt.

Bolze



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Fertigteile, Mineralfaserplatten) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)

<p style="text-align: center;">Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13 mit Betongläsern i.A. an DIN 4243</p> <p style="text-align: center;">- Übereinstimmungsbestätigung -</p>	<p>Anlage Ä/E/V1 zum Änderungs-, Ergänzungs- und Verlängerungsbescheid vom 16. DEZ. 2008 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1237 vom 8. Juni 2007</p>
--	--